

<p><b>Satzung</b>  <b>der Stadt Lützen zur Umlage der Verbandsbeiträge des</b>  <b>Unterhaltungsverbandes</b>  <b>„Mittlere Saale - Weiße Elster“</b>          (Gewässerumlagesatzung- GUS)</p>					
Az 60 66 37-03			Reg.Nr. 10 20 23 – 60-05		
<b>Satzungsform</b>	<b>Az</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Tag der Ausfertigung</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung	606637-03	30.11.2021	01.12.2021	Amtsblatt Nr. 12 vom 10.12.2021	01.01.2021

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lützen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu erstatten, die der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Lützen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ entstehen, einschließlich der dadurch

- anfallenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3  
Umlagepflicht**

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern

**§ 4  
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, so tritt derjenige, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist

dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Antrag beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

### **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Erschweriszulage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (3) Die Verwaltungskosten sind in der Flächenumlage enthalten.

### **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und der entstandenen Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2021 **12,0127 EUR pro Hektar**
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 **3,307242 EUR pro Hektar**
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 EUR ist.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Lützen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Lützen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Lützen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes

Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Lützen zulässig.

- (2) Die Stadt Lützen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), übermitteln lassen

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.

Lützen, 01.12.2021

Weiß  
Bürgermeister